

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Antrag der Regierung vom 18. Oktober 2022

Art. 35 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Mit der Motion 42.18.24 «Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes» lud der Kantonsrat die Regierung insbesondere ein, in den Bereichen «Schutzwald» und «Biodiversität» zusätzliche Fördertatbestände zu schaffen und dabei aufzuzeigen, in welchem Umfang sich Kanton und Gemeinden an den Fördermassnahmen finanziell beteiligen können.

Die Regierung hat in der Botschaft die zunehmende Bedeutung der Schutzwaldpflege und der Bekämpfung waldbaulich relevanter Neophyten erörtert und dargelegt, dass der Kanton zusammen mit dem Bund heute 80 Prozent der anfallenden Kosten übernimmt. Als zusätzliche Fördermassnahme hat sie in Art. 35 Abs. 2 EG-WaG eine pauschale Gemeindebeteiligung in Höhe der restlichen 20 Prozent vorgesehen mit dem Ziel, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vollständig von den anfallenden Restkosten zu entlasten. Diese Entlastung an sich war in der vorberatenden Kommission unbestritten.

Bereits nach dem geltenden Art. 35 Abs. 1 EG-WaG können für angeordnete forstliche Massnahmen die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten überbunden werden, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen. Die Anwendung führt zu administrativ aufwändigen Verfahren im Einzelfall. Die Ergänzung um einen Abs. 2, der die pauschale Übertragung der Restkosten der Schutzwaldpflege und der Neophytenbekämpfung vorsieht, ist deshalb inhaltlich sinnvoll und auch gesetzessystematisch richtig. Der individuelle Nutzen der politischen Gemeinden dürfte in der Regel höher sein als 20 Prozent der anfallenden Kosten. Er liegt im Schutz der Bevölkerung und Infrastrukturanlagen vor Naturereignissen sowie im Erhalt der lokalen Biodiversität. Die vorgesehene pauschale Kostenerhebung erfolgt demnach zu einem moderaten Ansatz. Der Verzicht auf Abs. 2 bedeutete eine Abkehr von den in der Motion gesteckten Zielen, insbesondere von der Beteiligung der politischen Gemeinden an den Fördermassnahmen.